

solcher Beschlüsse nachgeordneter Volksvertretungen *aussetzen* kann (§ 7 Abs. 2 GöV), würde eine Rechtsgarantie für die Einhaltung der Gesetzlichkeit geschaffen. Selbstverständlich können solche Beschlüsse auch — und das ist in der Regel der Fall — von der betreffenden Volksvertretung selbst aufgehoben werden. Aus der Verantwortung der Volksvertretungen folgt andererseits ihr Recht Entscheidungen ihrer Räte oder anderer unterstellter Organe aufzuheben. Die Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen werden ausschließlich in ihren Tagungen gefaßt. *Die Abstimmung in der Tagung, die Zustimmung mit der erforderlichen Mehrheit, ist die rechtlich geregelte Form der Entscheidung der Volksvertretung.* Im GöV ist festgelegt daß die Tagungen beschlußfähig sind, wenn mehr als die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist. Die Beschlüsse der Volksvertretungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Abgeordneten gefaßt (§ 6 Abs. 4 GöV).

Es zeugt vom hohen Verantwortungsbewußtsein der Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen, daß es als absolute Ausnahme gilt, wenn einmal eine Tagung wegen zu geringer Teilnahme der Abgeordneten nicht beschlußfähig ist. Die Teilnahme der Abgeordneten örtlicher Volksvertretungen an den Tagungen betrug nach repräsentativen Untersuchungen in den Jahren 1976/1977 durchschnittlich 74 Prozent.⁸

Ein wichtiger staatsrechtlicher Grundsatz besteht in der *Öffentlichkeit der Tagungen* der Volksvertretungen (§6 Abs. 5 GöV). Darunter ist zunächst generell die Möglichkeit der Teilnahme der Werktätigen, von Vertretern ihrer Kollektive und gesellschaftlicher Organisationen an den Tagungen zu verstehen. Die Öffentlichkeit wird sowohl dadurch gesichert, daß Ort, Zeit und Tagesordnung rechtzeitig öffentlich bekanntgegeben werden, als auch dadurch, daß einzelne Bürger oder Kollektive direkt eingeladen werden. Nach § 6 Abs. 6 GöV sind die Leiter von Kombinat, Betrieben und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden von Genossenschaften verpflichtet, auf Einladung an den Tagungen der Volksvertretungen teilzunehmen. Eine spezielle Form der Verwirklichung des genannten Grundsatzes besteht in der Teilnahme von Mitarbeitern der Presse

und anderer Massenmedien, die direkt von den Beratungen oder in deren Auswertung über den Verlauf der Tagungen und die wichtigsten Entscheidungen der Volksvertretungen berichten.

Die öffentliche Durchführung der Tagungen ist ein bewährtes Prinzip sozialistischer Demokratie. Die Teilnahme an den Tagungen ermöglicht es den Bürgern, sich aus eigenem Erleben davon zu überzeugen, daß die von ihnen gewählte Volksvertretung ihre Interessen in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Interessen vertritt. Dem dient auch die Regelung, daß auf Beschluß der Volksvertretung Gästen die Möglichkeit gegeben werden kann, zur Diskussion zu sprechen, damit sie ihren Standpunkt zu den behandelten Fragen darlegen bzw. Vorschläge und Hinweise unterbreiten.

Das bewußte Handeln der Werktätigen entwickelt sich um so besser, je überzeugender und konkreter die staatlichen Aufgaben und Ziele sowie der reale Stand ihrer Erfüllung erläutert werden, je sachkundiger jeder über die wichtigsten Angelegenheiten, z. B. seiner Stadt oder Gemeinde, unterrichtet ist. Dazu gehört auch, daß der Rat innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist von sieben Tagen die Beschlüsse der Volksvertretung öffentlich bekanntmacht (§ 5 Abs. 2 GöV).

Der Rat kann dafür verschiedene Formen und Möglichkeiten nutzen: z. B. Veröffentlichung in Mitteilungsblättern der Räte der Bezirke, der Stadt- und Landkreise, Auszüge oder Kommentare in der örtlichen Presse oder im Rundfunk, Aushang oder Postwurfsendungen in den Städten und Gemeinden.

Von großer Bedeutung ist es, daß die Abgeordneten und Mitglieder der Räte sowie die Mitarbeiter der Fachorgane der Räte vor den Bürgern, z. B. in Einwohnerversammlungen, Beratungen der Arbeitskollektive, in Familiengesprächen, die Beschlüsse der Volksvertretungen erläutern und mit den Werktätigen über deren Durchführung beraten (§ 10 Abs. 3, § 12 Abs. 2, § 16 Abs. 3 GöV).

⁸ Vgl. G. Schaarschmidt/W. Sternkopf, Zur weiteren Vervollkommnung der Tätigkeit der Tagungen, der Kommissionen und der Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen, Potsdam-Babelsberg 1979, S. 39 ff.